

1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) folgende Änderungssatzung am 25. September 2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 29. November 2011 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht gemäß § 14 Absatz 4 LPIG M-V aus insgesamt zwölf Mitgliedern:

1. den Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise, den Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte sowie zwei Bürgermeistern der Mittelzentren und
2. sechs weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind.“

b.) Den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 vorangestellt:

„(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.“

c.) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

2.

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Versammlung nachstehende Ausschüsse:

1. den Planungsausschuss;

der Planungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind mindestens sieben Mitglieder der Versammlung.

2. den Rechnungsprüfungsausschuss;

der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Versammlung, davon je einem Vertreter der Landkreise, der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren.

- (2) Die Ausschussmitglieder sowie die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Arbeit der Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können weitere beratende Ausschüsse eingerichtet werden. Die Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.“

3.

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Planungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die sich aus der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme ergebenden inhaltlichen Aufgaben
 2. die Einleitung von oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und
 3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsversammlung im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.“

4.

In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Jahr festzusetzen.“

5.

In § 21 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds ohne Rechnungslegung an den Planungsverband geprüft. Der Prüfer des Jahresabschlusses wird aus dem Kreis der sich freiwillig dazu bereiterklärenden Mitglieder in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.“

6.

Der § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Einwohnerzahl

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Vorsitzende wird ermächtigt, eine Lesefassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern unter Berücksichtigung der Änderungssatzung zu veröffentlichen.

Dr. Stefan Kerth
Vorsitzender

Bekanntmachung: 30. Oktober 2019 auf der Internet-Seite www.rpv-vorpommern.de